

Stellungnahme des

**Bund Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Hessen e.V.**

zur

**Umsetzung der
Wasserrahmenrichtlinie in Hessen
Bestandsaufnahme**

**Teil A
Methodik**

Stand : 10.09.2004

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Hessen e.V.
Triftstraße 47**

60528 Frankfurt

Fon 069 677376-0
Fax 069 677376-20
eMail bund.hessen@bund.net
www.bund-hessen.de

Inhalt

<u>I</u>	<u>Einleitung</u>	3
<u>I.1</u>	<u>Veranlassung</u>	3
<u>I.2</u>	<u>Aufgabenstellung</u>	4
<u>I.3</u>	<u>Bearbeitung der Stellungnahme</u>	4
<u>II</u>	<u>Anmerkungen zur Methodik der Bestandsaufnahme</u>	5
<u>II.1</u>	<u>Oberflächengewässer</u>	5
<u>II.2</u>	<u>Grundwasser</u>	10
<u>II.3</u>	<u>Schutzgebiete</u>	17
<u>II.4</u>	<u>Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung gemäß Art 5 und Anhang III</u>	17
<u>III</u>	<u>Hinweise zu den noch ausstehenden Arbeitsschritten</u>	19
<u>III.1</u>	<u>Beteiligung der Öffentlichkeit</u>	19
<u>III.2</u>	<u>Monitoring</u>	19
<u>III.3</u>	<u>Bericht (e) an die EU</u>	23
<u>III.4</u>	<u>Maßnahmenpläne: Länderübergreifende Beiräte für Flussgebiete</u>	23
<u>III.5</u>	<u>Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Wasserwirtschaft, Sicherstellung der Mittel aus der Abwasserabgabe</u>	24
<u>III.6</u>	<u>Ausarbeitung und Implementierung entsprechender Bewirtschaftungsregeln für die Landwirtschaft</u>	25
<u>III.7</u>	<u>Strategieentwicklung für Entscheidungsfindung und Finanzierung;</u>	25
<u>III.8</u>	<u>Kosteneffizienz und Entwicklungspotentiale</u>	25
<u>IV</u>	<u>Zusammenfassung</u>	27

I Einleitung

I.1 Veranlassung

Seit ihrem Inkrafttreten am 22. Dezember 2000 wird die Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) auch in der deutschen Umweltverwaltung umgesetzt. Auf Bundesebene musste hierzu das Wasserhaushaltsgesetz novelliert werden, in Hessen wurde u.a. die Novellierung des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in diesem Jahr eingeleitet. Hierzu bezog der BUND gesondert Stellung, da der Entwurf des HWG hierzu nicht der Anforderung der WRRL gerecht wird. Beispielhafte Stichworte aus dem Entwurf des HWG, gegen die sich der BUND wendet sind: keine Umsetzung der Öffentlichkeitsunterrichtung aus dem HWG, Bevorzugung privater Belange bei der Unterhaltung, Verschmälerungsmöglichkeit der Uferstrandstreifen, Fristsetzung für Rechtsverordnungen in Überschwemmungsgebieten, keine Gehölzanpflanzungen in Auen, Entscheidung von Kommunalbehörden über Bauen in Überschwemmungsbereichen, die Missachtung des besonderen Gutes Wassers durch Privatisierung, Wegfall von Verbrauchsmessgeräten, keine Vorschrift von Gewässerschauen.

Die Umsetzung des integrierten Ansatzes der WRRL mit der Betrachtung von Grund- und Oberflächenwasser sowie des biologischen und chemischen Zustands sowie neben der ökologischen auch der ökonomischen Betrachtung gleichermaßen stellt insbesondere die Wasserwirtschaft vor neue Herausforderungen in fachlicher und organisatorischer Sicht und bietet gleichzeitig neue Chancen für die naturnahe Wiederherstellung unserer in der Vergangenheit oft technisch verbauten Gewässer.

Es ist zu hoffen, dass durch das Verschlechterungsverbot der WRRL Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern, Gewässerausbau (beispielsweise für Schiffbarkeit, Uferbefestigungen, Sohlvertiefungen) und dem heutzutage zumeist rein technisch ausgerichteten Hochwasserschutz im Einklang mit der Zielsetzung der WRRL, einen guten ökologischen Zustand bis zum Jahr 2015 zu erhalten bzw. wieder her zu stellen, durchgeführt und beschlossene Maßnahmen dahingehend überprüft werden.

Die EU-Kommission legte am 12. Juli 2004 die Mitteilung KOM(2004)472 zum Hochwasserrisikomanagement - Vermeidungs-, Schutz- und Minderungsmaßnahmen vor. Beabsichtigt ist somit nun auch ein gemeinsames EU-Aktionsprogramm, das u.a. die Entwicklung von Hochwasserrisikoplänen auf Ebene der Flussgebiete bzw. der Küstenbereiche; die verbesserte Koordination der relevanten Gemeinschaftspolitiken (CAP) und die Beteiligung von Interessierten vorsieht. Die HW-Risikopläne sollen lt. Anhang A 1b) für Flüsse vollständig in die Flussgebietsmanagementpläne gemäß der Wasserrahmenrichtlinie integriert werden.

Somit sollten alle Pläne zum Hochwasserschutz, die von der Wasserwirtschaftsverwaltung stets bei der Betrachtung der WRRL ausgeklammert wurden, dringend überprüft werden. Rein technisch ausgerichtete Hochwasserschutzmaßnahmen und -Planungen, die ohne sehr umfangreiche Renaturierungsmaßnahmen insbesondere in den Oberläufen unserer Fließgewässer allein auf groß-dimensionierte Regenrückhaltebecken setzen, sind daher einzustellen, da sie mit den Zielen der WRRL nicht in Einklang stehen.

Durch die einzugsgebietsbezogene Betrachtungsweise ergeben sich darüber hinaus neue Anforderungen und Möglichkeiten hinsichtlich der Kooperation über die Kreis-, (Wasser-) Verbands-, Landes- und Staatsgrenzen hinweg.

Der BUND Landesverband Hessen e.V. als anerkannter Naturschutzverband nimmt die Gelegenheit einer ersten und vorläufigen Stellungnahme zur ersten Bestandsaufnahme und vorläufigen Bewertung im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen innerhalb der Offenlage der Unterlagen vom 01. Juli bis zum 10. September 2004 gerne wahr. Wir begrüßen es, dass auf den fünf Regionalkonferenzen und im Internet auch die allgemeine Öffentlichkeit dazu aufgefordert wurde, sich mit der Umsetzung der WRRL zu beschäftigen und Stellungnahmen zu den Bearbeitungsschritten abzugeben. Näheres hierzu auch im Kapitel „Beteiligung der Öffentlichkeit“.

I.2 Aufgabenstellung

Auf den fünf hessischen Regionalkonferenzen wurden Methodik und Auszüge der Ergebnisse vorgestellt. Die Dokumente mit Beschreibung der Methodik und der Ergebnissen der Bestandsaufnahmen wurden im Internet auf der Internetseite www.flussgebiete.hessen.de geordnet nach den in Hessen vorhandenen Flussgebieten veröffentlicht und in Papierform bei den Staatlichen Umweltämtern der Regierungspräsidien zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

I.3 Bearbeitung der Stellungnahme

Die Bearbeitung der Stellungnahme erfolgte durch ehrenamtlich tätige Mitglieder des BUND in der vorgegeben Bearbeitungszeit. Für die Bearbeitung wurden im Wesentlichen die im Internet veröffentlichten Dokumente von den BearbeiterInnen genutzt. Nur teilweise war es den ehrenamtlich Aktiven in der relativ kurzen Zeit der Offenlage in den Haupturlaubsmonaten möglich, auch Einsicht in die detaillierteren Unterlagen der RPU während der Sprechzeiten zu nehmen.

Durch diese Art der Veröffentlichung und Bearbeitung wurde von den Einzelnen keine in sich abgeschlossener Dokumentensammlung bewertet, sondern nur die jeweils als relevant betrachteten Auszüge.

Bei der Beurteilung mussten sich die BearbeiterInnen zumeist auf ihre persönlichen Kenntnisse über die einzelnen Teilgebiete stützen, da auf Grund der Kürze der Bearbeitungszeit nur zum Teil das ergänzende Know How der BUND-Mitglieder in den einzelnen Ortsverbänden abgefragt und mit einbezogen werden konnte.

Das umfangreiche Wissen vor Ort über den tatsächlichen biologischen und chemischen Zustand der Oberflächengewässer und der Grundwasserverhältnisse sowie der Zusammenhang zu Landökosystemen könnte durch die Bildung regionaler Beiräte – zumindest auf Ebene der Teilbearbeitungsgebiete in Hessen – systematischer auch von der Verwaltung genutzt werden.

Hierdurch ergäben sich bei der Maßnahmenplanung sicherlich nicht nur im Einzelfall kostengünstige Möglichkeiten im Verbund von ehrenamtlichem Naturschutz und Verwaltung Gewässer-Teilabschnitte im Sinn der WRRL zu renaturieren bzw. eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit vor Ort zu schaffen und zu unterstützen. Hierbei kann sowohl für die Akzeptanz von Renaturierungsprojekten (Gewässerökologie, Landschaftsbild, Naherholung, Tourismus) aber auch an den schonenden Umgang mit Trink- und Grundwasser in quantitativer bzw. chemischer Hinsicht (Belastung durch Düngemittel, PSM etc. durch Landwirtschaft oder Kleingärtner) gedacht werden.

Die BearbeiterInnen konzentrierten sich auf das Aufspüren von erkennbaren systematischen Unzulänglichkeiten und auf Hinweise zur praktischen Umsetzung der folgenden Bearbeitungsschritte bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie.

Aufgrund des begrenzten Zeitrahmens und der fortschreitenden Erkenntnisse sind diese Hinweise als eine aktuelle Sammlung und nicht als eine abschließende Stellungnahme zur Bestandsaufnahme und vorläufigen Bewertung zu verstehen. Je nach Kenntnisstand muss diese Sammlung entsprechend ergänzt und fortgeschrieben werden.

II Anmerkungen zur Methodik der Bestandsaufnahme

In den hessischen Veröffentlichungen werden die methodischen Vorgehensweisen inkl. der Quellenangaben nur sehr wenig dargelegt, so dass ein Nachvollziehen der Ergebnisse sehr schwer fällt.

Die Anmerkungen folgen der vorgegebenen Gliederung. Diese ist grundsätzlich sehr schematisch, da sie Querbeziehungen zwischen den einzelnen Kapiteln kaum erkennen lässt. Dies ist eine grundsätzlich eine Schwäche, die durch eine Aufwertung von Kapiteln mit übergreifendem Charakter abgemildert werden kann. Diese Kapitel sind ggf. noch einzufügen.

Berücksichtigung Thema Regenrückhaltebecken:

Die Becken sind häufig zu klein bei Starkregenereignissen, so dass Fäkalien, Papier u.ä. in die Oberflächengewässer übertreten.

Die Sorge, dass die „pessimistische“ Darstellung der Ergebnisse der Strukturgütekartierung Deutschland als ein Land mit katastrophalen Verhältnissen erscheinen lässt, wird nicht geteilt, da – insbesondere bei guter öffentlicher Vermittlung – das gewählte „worst-case-Szenario“ vielmehr zu der im Sinne des Wasserschutzes besten Vorgehensweise führt.

II.1 Oberflächengewässer

1.1.1	Allgemeine Beschreibung (Merkmale) der Flusseinzugsgebieteseinheit gemäß Artikel 5 und Anhang II
-------	--

Grundsätzlich ist die Veröffentlichung über das Medium Internet zu begrüßen. Durch diese Art der Verbreitung wurden offensichtlich EDV-bedingte Restriktionen (Leistungsfähigkeit der Transferleitungen) berücksichtigt, die die Qualität des Materials erheblich mindern.

Die vorgelegten Karten sind thematische Karten im Maßstab 1:300.000 bzw. 1:200.000, die nur wenige topographische Informationen enthalten. Die Vollständigkeit und der Verlauf der Gewässer kann daher nicht geprüft werden. Die verfügbaren GIS-Systeme (ATKIS-Daten) stehen andererseits bereits vollständig zur Verfügung. Als Arbeitsmaterial für die Verwaltung sind die Karten unzureichend, dafür bedarf es Karten im Maßstab 1:100.000 und größer.

1.1.2	Typisierung der Oberflächengewässer (Kartierung der Ökoregionen und Oberflächengewässertypen)
-------	---

Durch die Zusammenfassung zu Wasserkörpern werden die Einzelcharakteristika insbesondere der kleineren Bäche nur unzureichend berücksichtigt.

Die Typisierung der Wasserkörper wurde im Wesentlichen in tabellarischer Form beschrieben.

Eine Kartierung der Bäche, die die Einstufung in die Ökoregionen nachvollziehbar macht, liegt nicht vor.

1.1.3	Festlegung der Referenzbedingungen für Oberflächengewässer
-------	--

	(Ermittlung der Bezugsbedingungen)
--	------------------------------------

In der Beschreibung der Methodik wird eingeräumt, dass die Findung der Referenzbedingungen in Hessen noch nicht abgeschlossen ist. Die Vielzahl von Gewässerstrecken mit grauer und roter Einstufung bei der Beurteilung der Zielwerterreichung, lässt erkennen, dass die Referenzobjekte offensichtlich (nach Zahl und Vielfalt) noch unzureichend ist.

1.1.4	Ermittlung der signifikanten anthropogenen Belastung
-------	--

Die anthropogenen Belastungen der Gewässer variieren in Hessen sehr stark, ebenso der Erkenntnisstand bzw. die Ermittlungstiefe.

Die Bestandsaufnahme vermittelt durch die Darstellungen den Eindruck eines bezogen auf das gesamte Land annähernd homogenen Datenbestands bzw. lässt nicht erkennen, in welchen Bereichen die Intensität der Nutzung nur schwach mit der Ermittlungstiefe korreliert. Dort sind die Gebiete und Ansätze für das Monitoring zu identifizieren.

Es fehlt eine Übersicht mit den maßgebenden Bestandserhebungen in den Flussgebieten z.B. Bewirtschaftungsplan Unterrhein, Grundwasserbewirtschaftungsplan Hess. Ried, Lahnprojekt.

Die Liste der prioritären Stoffe ist ungenügend. Es sind wesentlich mehr Schadstoffe bekannt und – leider auch häufig vorliegend.

1.1.4.0	Abgrenzung von Wasserkörpern (inkl. erheblich veränderte WK)
---------	--

Als ein Schwachpunkt der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist die weitere Beachtung der Landesgrenzen in Fragen der Zuständigkeit der Verwaltungen in der jeweiligen länderspezifischen Bewertung zu sehen. Betroffen in Hessen sind die kleinen Teilgebiete an den Landesgrenzen der Flussgebiete Neckar und Niederrhein. Auf der Gegenseite ist unverständlich warum die Weschnitz (ca. 10 km) und die Werra nicht vollständig von Hessen betreut werden.

Wechselnde Farben (Sprünge) bei der Einstufung bei grenzüberschreitenden Gewässern sind zu identifizieren und auf Plausibilität zu prüfen und abzustimmen. Auffallend sind insbesondere die unterschiedlichen Einstufungen bei grenzüberschreitenden Gewässern zwischen z.B. Rheinland-Pfalz und Hessen. Es fehlt in den Beschreibungen der Flussgebiete ein Kapitel „Grenzüberschreitende Betrachtungen“, das die Erkenntnisse der angrenzenden Länder (Bayern, Baden-Württemberg, Thüringen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) vorlegt.

1.1.4.1	Ermittlung der signifikanten anthropogenen Belastungen durch Punktquellen, insbesondere durch die in Anhang VII aufgeführten Stoffe
---------	---

Die bisher geltende „Richtlinie über den Schutz der Gewässer vor gefährlichen Stoffen (76/464/EWG)“ umfasst ca. 130 Stoffe. Im Anhang X, WRRL werden die prioritären Stoffe auf 32 Verbindungen reduziert. Diese Liste ist auch als eine Liste der maßgebenden Referenzstoffe als unvollständig zu beurteilen. So ist insbesondere Erfassung von Phosphor in Oberflächengewässern in der räumlichen Nähe zu Kläranlagen notwendig.

In der Bewertung der Bestandsaufnahmen muss der Zusammenhang zwischen der Größe des schwankenden Abflusses des Wasserkörpers/Fließgewässers und der Summe der Einleitungen aus Kläranlagen erfasst und beschrieben werden, nur so können die Qualitätsprobleme bei Niedrigwasser erkannt werden. Diese Problematik ist aus den vorhandenen Bewirtschaftungsplänen des Hessischen Rieds (Modau, Schwarzbach) bekannt.

1.1.4.2	Ermittlung der signifikanten anthropogenen Belastungen durch diffuse
---------	--

	Quellen, insbesondere durch die in Anhang VII aufgeführten Stoffe
--	---

Bei diffusen Quellen handelt es sich nicht nur um eine flächenorientierte, sondern auch um eine zeitlich orientierte Problematik. Die Beschreibung der zeitlichen Veränderung der Belastung aus diffusen Quellen erfolgte bislang nur unzureichend. Aber nur so kann eine Abschätzung der Brisanz gelingen.

1.1.4.3	Ermittlung der signifikanten anthropogenen Belastungen im Hinblick auf den mengenmäßigen Zustand des Oberflächengewässers, Einschätzung und Beschreibung signifikanter Wasserentnahmen einschließlich der saisonalen Schwankungen
---------	---

Dieses Kapitel ist eng mit der Frage der Einleitungen verknüpft. Diese Verknüpfung ist in den Beschreibungen noch deutlicher zu betonen.

Diese Ermittlung der Betrachtungen kann nur durch eine Betrachtung der Verhältnisse HNQ zu HMQ erfolgen, die bislang fehlt. Insbesondere Gewässer die saisonal versiegen (Riedgewässer wie der Apfelbach) bzw. an denen kritische Verhältnisse $> 1:10$ vorliegen sind zu identifizieren, da sie Gefahr laufen, ihre ökologisch Funktion einzubüßen.

1.1.4.4	Ermittlung der signifikanten anthropogenen Belastungen durch Abflussregulierungen einschl. Wasserüberleitungen
---------	--

In Hessen sind große Wasserüberleitungen nicht bekannt. Die Bestandsaufnahme kann sich daher auf die Zwangspunkte in der Abflussregulierung konzentrieren. Diese sind im Bereich der großen Städte mit kanalisiertem Gewässerstrecken > 1 km insbesondere an den großen Flüssen Rhein, Main, Lahn und Fulda. Überwiegend wurden diese regulierten Flüsse jedoch in unzulässiger Weise als HMWB eingestuft. Hier wäre es erforderlich gewesen, die nur geringfügig wasserbaulich gesicherten Strecken zu identifizieren. Es fehlt auch ein Verweis auf diskutierte bzw. geplante Hochwasserschutzmaßnahmen wie z.B. ein Fließpolder Trebur oder bereits erfolgte Renaturierungsmaßnahmen an der Lahn bei Runkel.

1.1.4.5	Ermittlung der signifikanten anthropogenen Belastungen durch morphologische Veränderungen des Wasserkörpers (s. Anhang II, 1.4)
---------	---

Dieses Kapitel ist eng mit dem vorangegangenen verknüpft. Diese Verknüpfung wird in den Beschreibungen nur unzureichend deutlich. Die morphologischen Veränderungen an den Gewässern sind nur unzureichend beschrieben. Es fehlen neben einer Unterscheidung der Querbauwerke nach Höhendifferenz und Stauwurzel auch eine Darstellung der Verdohlungsstrecken (> 100 m). Für die weitere Bearbeitung ist die Erfassung der mit dem Querbauwerk verknüpften Nutzungen bzw. Wasserrechte notwendig.

1.1.4.6	Ermittlung der signifikanten anthropogenen Belastungen durch die Bodennutzungsstrukturen einschließlich der größten städtischen industriellen und landwirtschaftlichen Gebiete, ggf. auch von Fischereigebieten und Wäldern
---------	---

Auch dieses Kapitel ist eng mit dem vorangegangenen verknüpft. Diese Verknüpfung wird in den Beschreibungen nur unzureichend deutlich, so dass durch die Mehrfach-Betrachtungen die Zwangspunkte nur unzureichend erkannt werden. Wünschenswert wäre eine Darstellung der Strecken ohne Zwangspunkte, da dort im Hinblick auf das Monitoring das Potenzial für eine „Heilung“ des Wasserkörpers gegeben ist.

Grundsätzlich ist ein Gewässerrandstreifen als natürliche und entwicklungsfähige Uferbefestigung, zur Reinigung von Einträgen z.B. aus der Landwirtschaft, als Hochwasserschutzzone etc. mit einer Mindestregelbreite von 5-10 m zu schützen. Hier sind die Positiv-Beispiele zu kartieren und mit der Karte der Zwangspunkte zu verschneiden. Über den Anteil der Reststrecken ergibt sich eine Einstufung für das Sanierungspotential.

1.1.4.7	Ermittlung der signifikanten anthropogenen Belastungen durch andere signifikante anthropogene Auswirkungen auf den Zustand der Oberflächengewässer
---------	--

Hier sind im wesentlichen die Salzfrachten des Kalibergbaues sowie Grundwasserabsenkungen zu beschreiben. Letzteres ist eine Verknüpfung zu anderen Kapiteln, die nur unzureichend gelang.

1.1.5	Beurteilung der Auswirkungen von Belastungen, Festlegung der Oberflächengewässer bei denen die Zielerreichung fraglich ist.
-------	---

Wie bereits oben gezeigt hängt die Beurteilung mit der Frage der Referenzierung zusammen. Bei einer Entwicklung eines realistischen Leitbildes kann so z.B. eine Einstufung des Rheins zwischen Gernsheim und Astheim als HMWB entfallen.

1.1.5.2.1. 2	Ökologischer Zustand Chemie
-----------------	-----------------------------

Grundsätzlich ist der zu analysierende Stoffkatalog offen zu halten, da auch kurzfristig Substanzen für den ökologischen Gewässerzustand bedeutsam werden können, an die zur Zeit niemand denkt. Da auch die Arbeit an Qualitätszielen ständig voranschreitet, gibt es keine unüberwindbaren Hindernisse bei der Beurteilung von Analysedaten.

Bei den Qualitätszielen zur Beurteilung einiger Schwermetalle fällt auf, dass im Handbuch genannte Werte deutlich höher liegen als die im Umweltatlas Hessen genannten LAWA-Zielwerte.

So liegen die aus der LAWA-Musterverordnung entnommenen Normen bei Zink um das Vierfache, bei Chrom um das 6,4fache und bei Kupfer um das 2,4fache über den älteren LAWA-Zielwerten. Da diese Zielwerte sich auf das empfindlichste Schutzgut beziehen, sind sie auch für die Beurteilung des ökologischen Zustandes (Chemie) anzuwenden. Dies ist umso wichtiger als auch die Bodengrenzwerte der Klärschlamm-Verordnung für die landwirtschaftliche Klärschlamm-Verwertung fast völlig mit den LAWA-Zielwerten übereinstimmen.

Werden die im Handbuch genannten Werte aus der Musterverordnung beibehalten, bedeutet dies, dass Hochwasser mit einer Zink-Konzentration im Schwebstoff einen Acker überfluten darf, die das Vierfache der Bodenkonzentration beträgt, bei der die Klärschlamm-Aufbringung verboten ist. Trotzdem würde der ökologische Zustand (Chemie) des Flusses nicht beanstandet werden. Dieses Beispiel zeigt deutlich die Inkonsistenz der Bewertung für die Schwermetall-Belastung. Sollen die alten LAWA-Zielwerte außer Kraft gesetzt werden? Es liegt auch nahe, dass bei der Festlegung der Qualitätsnormen sachfremde Erwägungen ausschlaggebend waren. Bodenschutz ist damit nicht zu gewährleisten. Aus den genannten Gründen dürfen die überhöhten Qualitätsnormen in Hessen nicht aus der Musterverordnung übernommen werden.

1.1.5.2.2	Chemischer Zustand
-----------	--------------------

Auch hier trifft ein Teil der o. g. Anmerkungen zu. Für Nickel wird die 2,4fache Qualitätsnorm angegeben als der LAWA-Zielwert (siehe Umweltatlas Hessen). Die Konzentrationsangaben von je 1 µg/l für Quecksilber und Cadmium führen zu deutlich höheren Belastungen als die LAWA-Zielwerte. Auch hier widersprechen die übernommenen Daten aus der Musterverordnung den Anforderungen des Bodenschutzes. Für Quecksilber und Cadmium besteht die Gefahr, dass hochbelastete Bereiche für die Zielerreichung als „nicht gefährdet“ eingestuft werden.

Festlegung der chemischen Parameter

Die Anzahl der Parameter zur Beurteilung des ökologischen Zustandes (Chemie) und des chemischen Zustands ist völlig unzureichend. So wird z. B. eine weitaus größere Anzahl von Pflanzenschutzmitteln regelmäßig eingesetzt und sicher auch in Gewässern gefunden als bisher zur Beurteilung Messung vorgesehen ist. Auch ein Stoff wie MTBE, dessen häufiges Auftauchen in den Gewässern erst seit einigen Jahren bekannt ist, sollte kontrolliert werden. Zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Arzneimitteln ist z. B. auch das synthetische Östrogen Alpha-Ethinylöstradiol zu messen, da es bereits im Nanogramm-Bereich auf Fisch- Populationen Wirkung zeigt.

Der BUND ist sich bewusst, dass die Parameterfestlegungen für den chemischen Zustand auf europäischer Ebene erfolgen, während die Stofflisten für den ökologischen Zustand hessisch bzw. deutsch sind. Daher fordern wir, den Stoffkatalog zumindest für den ökologischen Zustand erheblich zu erweitern und offen zu halten, da auch kurzfristig Substanzen für den ökologischen Gewässerzustand bedeutsam werden können, an die zur Zeit niemand denkt und für die Qualitätsziele festgelegt werden müssen.

Beurteilungsgrundlagen

Uns ist nicht klar, ob in Hessen/Deutschland für die nicht auf europäischer Ebene geregelten Stoffe in Zukunft nur noch Qualitätsziele gelten, die nach Anhang V der WRRL zum Schutz von aquatischen Biota abgeleitet wurden. Was ist mit den übrigen Schutzgütern, die die LAWA in Ihrem alten Konzept berücksichtigt? Was ist, wenn eine Ableitung von Qualitätszielen nach einem dieser Schutzgüter zu einem strengeren Wert führt als die o. g. Ableitung nach Anhang V?. Gelten die alten LAWA-Zielvorgaben weiterhin? Beispiele:

Fischerei

Wie wird sichergestellt, dass die zum Verzehr durch den Menschen verwendeten Fische eines Gewässers nicht humantoxisch kritische Konzentrationen (z. B. durch Dioxine und PCBs) erreichen? Wird es hessische Qualitätsziele geben, die diese Gefahr berücksichtigen?

Bodenschutz

Wie wird der Schutz des Bodens sichergestellt? Im Überschwemmungsbereich unserer Flüsse werden immer wieder bei Hochwasser große Mengen an Sedimenten abgelagert, zum Teil auch auf Ackerböden. Bei den Qualitätszielen zur Beurteilung einiger Schwermetalle fällt auf, dass im Handbuch genannte Werte deutlich höher liegen als die im Umweltatlas Hessen genannten LAWA-Zielwerte. So liegen die aus der LAWA-Musterverordnung entnommenen Normen bei Zink um das Vierfache, bei Chrom um das 6,4fache und bei Kupfer um das 2,4fache über den älteren LAWA-Zielwerten. Die LAWA-Zielwerte stimmen fast völlig überein mit den Bodengrenzwerten der Klärschlamm-Verordnung für die landwirtschaftliche Klärschlamm-Verwertung. Soll in Zukunft sogar von den Behörden erlaubt sein, wenn unsere Ackerböden dadurch übermäßig mit den genannten Schwermetallen belastet werden? Werden die im Handbuch genannten Werte aus der Musterverordnung beibehalten, bedeutet dies, dass Hochwasser mit einer Zink-Konzentration im Schwebstoff bzw. Sediment einen Acker überfluten darf, die das Vierfache der Bodenkonzentration beträgt, bei der Klärschlamm-Aufbringung verboten ist. Trotzdem würde der ökologische Zustand (Chemie) des Flusses nicht beanstandet werden. Bei den jetzt in Hessen verwendeten Qualitätszielen sind wir nicht verwundert, dass es nur so wenige Überschreitungen gibt. Weiterhin ist für uns unverständlich, warum bei Cadmium und Quecksilber, für die im Umweltatlas stark belastete Gewässer ausgewiesen sind, angeblich die Zielerreichung nirgendwo in Hessen unwahrscheinlich ist. Wird in diesen Fällen nichts mehr unternommen, um die Belastung zu reduzieren?

Trinkwasser

Wie wird sichergestellt, dass die Einleitung von Stoffen, die leicht ins Trinkwasser geraten können (z. B. der Komplexbildner EDTA), begrenzt wird, wenn es keine Qualitätsziele gibt oder wenn nur Qualitätsziele aufgrund der in diesem Fall geringen Ökotoxizität abgeleitet werden? Wie wird bei solchen Stoffen eine mögliche krebserzeugende Wirkung berücksichtigt? Die Trinkwasserverordnung enthält ein Minimierungsgebot für Fremdstoffe; wie wird dem in Hessen vorsorglich Rechnung getragen, wo doch Trinkwassergewinnung aus Rhein und Main erfolgt und besonders in Südhessen mit seinen sandigen Böden auch das zur Trinkwassergewinnung verwendete Grundwasser leicht durch Versickerung aus Oberflächenwasser verunreinigt werden kann.

II.2 Grundwasser

Auf Grund der großen Anteile mit Mittelgebirge an der Landesfläche ist eine Darstellung von Grundwasserparameter als problematisch anzusehen. Die vorgelegten Karten sind daher ohne Unterscheidung Kluft- Porengrundwasserleiter missverständlich.

1.2.1	Erstmalige Beschreibung
-------	-------------------------

Bei der Betrachtung der Grundwasserqualitätsdaten werden durch die gewählte Auflösung (räumliche Differenzierung) die spätere Stufen „Monitoring“ und „Maßnahmen“ nur unzureichend vorbereitet. So können z.B. im Hessischen Ried die im Grunde bekannten Verursacher (z.B. Gemüseanbau Spargel für hohe Stickstoffbelastungen) nicht lokalisiert werden. Es besteht die Gefahr, dass aus diesem Grund ggf. angestrebte Maßnahmen zu global und nicht zielgerichtet und somit nicht effizient und nicht kosteneffektiv sind.

Die Darstellung der Kongruenz zwischen den Oberflächenwasserscheiden und den unterirdischen Wasserscheiden wie auch der Verschneidung von Oberflächenwasserkörpern und GW-Körpern, wie von der LAWA gefordert, fehlt in der hessischen Methodenbeschreibung.

Die Vorselektion wurde anhand der Kenntnisse der RPU´en und des HLUG mit möglichst großflächiger Bewertung vorgenommen. Dies lässt wenig Spielraum, Entscheidungen nachzuvollziehen oder abweichende Vorschläge einzubringen.

1.2.1.1	Lage und Grenzen der Grundwasserkörper
---------	--

Die Abstimmung bei (Verwaltungs-)grenzübergreifenden GW-Körpern sollte mehr im gegenseitigem Dialog erfolgen, anstatt, wie bisher, durch Grenz-Uneinheitlichkeiten oder nach der Entscheidung, wer den größeren Teil des GW-Körpers hat.

Im Zuge der geplanten Verwaltungsneustruktur (nicht mehr nach Verwaltungsgrenzen, sondern nach Wassereinzugsgebieten) sollte ohnehin vorbereitet werden, wer zukünftig die Erfassung, Überwachung, Bewirtschaftung etc. des jeweiligen WK übernimmt.

Die LAWA gibt für die erstmalige Beschreibung für das Grundwasser keine „Abschneidekriterien“ vor, es müssen also alle Belastungen erfasst werden. Hessen reduziert jedoch teilweise schon in seinen Festlegungen (z.B. Einschränkung bei Punktquellen), auf deren Grundlage die Einstufungen durchgeführt werden.

Bis Vorlage zur des Monitorings in 2009 können GW-Körper noch verändert werden. Das Land Hessen sollte diese Möglichkeit prüfen.

1.2.1.2	Beschreibung der Grundwasserkörper
---------	------------------------------------

Bislang fehlt die Definition des guten chemischen Zustands fehlt.

Bislang ist noch kein Monitoring neuerer Problemstoffen erfolgt (z.B. hormonell wirksame Stoffe im Trinkwasser werden bisher nicht untersucht).

1.2.1.3	Charakterisierung der Deckschichten
---------	-------------------------------------

Als Quelle ist die Karte Verschmutzungsempfindlichkeit aus den 80iger Jahren und damit nur ein geringer Erkenntnisfortschritt erkennbar. So fehlt der Hinweis, dass Deckschichten zwar Schutzfunktion für das GW haben, aber – wenn sie bereits belastet sind – auch über Jahre bis Jahrzehnte diese Belastungen noch abgeben. Der Stand des Retentionskatasters ist noch unklar.

1.2.1.4	Grundwasserabhängige Oberflächengewässer und Land-Ökosysteme
---------	--

In Hessen fehlt eine Beschreibung der allgemeinen Gewässerrandstreifen als GW-abhängige Landökosysteme. Aufgrund der Bedeutung der Uferrandstreifen für die naturnahe Flussentwicklung, zur Regulierung des GW- als auch Oberflächenwasserstandes, für die Reinigungskraft in den Auenbereichen gegenüber z.B. Nitratüberschüssen, die aus angrenzenden Äckern ausgetragen werden, etc. sollten die Randstreifen mit einer Mindestregelbreite von 5-10 m gestaltet werden.

Da bei der Erstbeschreibung für sämtliche WK in Hessen eine Verbindung mit potentiell gefährdeten GW-abhängigen Landökosystemen aufgezeigt wurde, wurde zunächst für alle WK eine vertiefende Beschreibung erforderlich. Es ist zu kritisieren, dass aufgrund des sich dadurch abzeichnenden hohen Aufwands auf die LAWA zurückgezogen wurde und die Reduzierung nur auf bedeutende GW-abhängige Landökosysteme (Schutzgebiete wie NATURA 2000) beschlossen wurde.

Die im hessischen Handbuch getroffene Schlussfolgerung, dass eine weitergehende Beschreibung nicht möglich sei, da so viele GW-Körper gefährdet seien, ist nicht nachvollziehbar.

Die weitergehende Betrachtung von Biotopen erfolgt nur, wenn sie innerhalb von Wasserschutzgebietsflächen der Trinkwassergewinnungszone II liegen, da dann negative Beeinflussungen der Biotope durch Wasserabsenkung wegen Trinkwasser-Förderung zu befürchten sind. Alle weiteren Zusammenhänge wurden damit negiert.

1.2.1.5	Beschreibung der Verschmutzung durch Punktquellen
---------	---

In Bezug auf den Umgang mit Punktquellen liegt im hessischen Vorgehen ein Widerspruch vor, da einerseits aufgrund von Punktquellen kein Grundwasserkörper als flächenhaft gefährdet eingestuft, andererseits den Punktquellen eine große Bedeutung für den GW-Schutz zugesprochen wird.

In Hessen fehlt die Definierung des Begriffs „Schadstoffquelle“. Lt. UBA sind hierbei die hydrogeologischen Bedingungen des Untergrunds und die Schadstoffeigenschaften wie Toxizität, Mobilität, etc. zu berücksichtigen. Es bleibt unklar, inwieweit diese Aspekte in die hessische Bearbeitung eingeflossen sind.

In der WRRL liegt keine nähere Definition zu den Begriffen „Punktquelle“ oder „signifikante Belastung“ vor. Hessen zieht die in der LAWA vorgenommene Festlegung der Punktquelle auf 1 km² Wirkungsbereich und 33 % Wirkungsfläche heran. Es fehlt hierbei die emissions-(konzentrations)bezogene Betrachtung. Auswaschungen von Punktquellen können nicht nur – wie berücksichtigt - bei den Kali-Halden im Werra-Gebiet, sondern auch bei Altablagerungen, Altstandorten und Schadenseinträgen aus gewerblichen Betrieben erheblich sein. Auch fehlt die Berücksichtigung einer zeitlichen Komponente, ob eine Punktquelle über einen kurzen und überschaubaren Zeitraum emittiert oder ob es sich um einen ggf. jahrzehntelangen Eintrag in das GW handelt.

Es verwundert, wenn Altlasten, die nach den bisher geltenden Regelwerken wegen ihrer Schadstoffabgabe in das GW als sanierungsbedürftig eingestuft wurden, bei Anwendung der WRRL eine abweichende Einstufung erfahren. Die bisherigen Einstufungen folgten doch toxikologisch begründeten Werten. Punktquellen müssen konform zum BBodSchG behandelt werden.

Das UBA schlägt als Wirkungsfläche keinen km² vor, sondern den Begriff „punktuell“ für „räumlich eng begrenzt“ zu verwenden. Auf diese Weise kann der Begriff fallabhängig für die Umgrenzung einer altlastenverdächtigen Fläche, einer Altablagerung oder einer Grundstücksgrenze eines Altstandorts verwendet werden.

Punktquellen haben aufgrund ihrer möglichen Trinkwassergefährdung eine erhebliche wasserwirtschaftliche Bedeutung. In den Betrachtungsmaßstäben der WRRL sind diese jedoch von untergeordneter Rolle. Hier ist unbedingt eine Ergänzung der WRRL durch die Tocherrichtlinie Grundwasser erforderlich., da diese das übergeordnete Regelwerk darstellt.

Die bisher geltende „Richtlinie über den Schutz der Gewässer vor gefährlichen Stoffen (76/464/EWG)“ umfasst ca. 130 Stoffe. Im Anhang X, WRRL werden die prioritären Stoffe auf 32 Verbindungen reduziert, d.h. diese Liste ist als unvollständig zu bewerten. Es sind wesentlich mehr Schadstoffe bekannt und – leider auch häufig nachgewiesen.

1.2.1.6	Beschreibung der Verschmutzung durch diffuse Quellen einschließlich der zusammenfassenden Darstellung der Landnutzung
---------	---

Bei diffusen Quellen handelt es sich nicht nur um eine flächenorientierte, sondern auch um eine zeitlich orientierte und im Grundwasser damit eine dreidimensionale Problematik. Die Beschreibung der zeitliche Veränderung der Belastung aus diffusen Quellen erfolgte bislang nur unzureichend. Insbesondere für das Ried wurde aus fachlicher Sicht eine dreidimensionale Bestandsaufnahme der Nitratbelastungen gefordert.

Die LAWA beschreibt 6 Ansätze für die Beschreibung diffuser Quellen. In Hessen wurden die Ansätze Emission und Immission parallel angewendet, ohne dass die Erkenntnisse verglichen werden. Insbesondere der emissionsbezogene Ansatz ist als problematisch zu beurteilen.

Interessant ist, dass für die flächenhafte Betrachtung ausschließlich der Eintrag von Stickstoff herangezogen wurde. Es fehlen hier mindestens Phosphat-haltige Düngemittel sowie die großflächig ausgebrachten Pflanzenschutzmittel. Das Fehlen von Daten, wie im hessischen Handbuch angeführt, kann auch nicht die Begründung sein, eine Nicht-Gefährdung abzuleiten. Es fehlt der Hinweis, dass die Überarbeitung erfolgt, wenn die Daten vorliegen und dass Schritte ergriffen (oder zumindest geplant) werden, um die Datenbasis zu vervollständigen und das Problem durch Maßnahmen zu beseitigen.

Zu prüfen wären weitere Verbindungen aus industriellen Prozessen, die z.B. über die Politik der hohen Schornsteine weit verteilt worden sind.

Die Festlegung der potenziellen Gefährdung für jeden GW-Körper anhand der flächen-gewichteten N-Bilanz erscheint mit 35 GW-Körpern sehr gering, geht mensch in Hessen von durchschnittlich 50 % landwirtschaftlicher Fläche mit jeweils hohen N-Einträgen aus. Die Reduktion dieser gefährdeten GW-Körper im Hessen-Brief 4/2004 anhand einer Trendberechnung, ohne hier die genaue Vorgehensweise darzulegen, muss hinterfragt werden. Das Ziel scheint eher die schnelle Reduzierung der Anzahl der gefährdeten GW-Körper zu sein als mit Hilfe einer worst-case-Betrachtung (aufgrund von großflächiger Gefährdung des Grundwassers) tatsächlichen Handlungs- und Veränderungsbedarf in der Landwirtschaft auszulösen.

Dabei bestünde dringend Handlungsbedarf. So hat sich z.B. durch Subventionierung die Zunahme von Ackerflächen zum Nachteil von Grünflächen erhöht. Auf diesen Anbauflächen bildet sich wg. der im Jahresverlauf oft fehlenden Vegetation schneller Grundwasser mit wenig gebremstem Eintrag von Schadstoffen wie Dünger und Pflanzenschutzmittel.

Da Nitrat häufig erst mit jahrelanger Verzögerung nach dem Aufbringen in den GW-Leiter eingewaschen wird, sind im Hinblick auf die Zielerreichung bis 2015 zügig Maßnahmen einzuleiten. Der in der GW-Tochterrichtlinie vorgeschlagene Nitratwert von 50 mg/l ist zu hoch, geogene Nitratwerte liegen i.d.R. zwischen 10 – 15 mg/l.

Der Vorschlag des Bundesrats, dass das Aufbringen von Dünge- und PSM im Rahmen der „guten fachlichen Praxis“ keine indirekte Einleitung darstellt, insofern keiner Beschränkung unterliegt, ist nicht haltbar.

Die LAWA-Arbeitshilfe, Stand 24.10.2003, führt auf S. 49 für Chlorid eine erlaubte Fracht von 400 !! kg/ha x a anstelle der vermutlich gemeinten 40 kg auf. Es erfolgt die Bitte an das Land Hessen, für die nächste Aktualisierung der Arbeitshilfe auf ein Korrektur hinzuweisen.

1.2.1.7	Beschreibung der Belastung für den mengenmäßigen Zustand im Hinblick auf Entnahmen und künstliche Anreicherungen
---------	--

Die Festlegung, dass erst bei > 50 % Entnahme der Neubildung von einer potenziellen Gefährdung auszugehen ist, scheint sehr großzügig gefasst. Es kann nicht sein, dass darüber hinaus durch Nachberechnungen die Gefährdung durch Entnahme „weggerechnet“ werden. LAWA nennt eine Entnahme von 10 %.

Die (Rheinwasser-) Infiltration wird als eine Reduzierung der mengenmäßigen Gewässerbelastung beschrieben. Der BUND befürwortet generell eine Minderung der Nutzungen im Ried mit dem Ziel, die Infiltrationsmenge möglichst gering halten, da für die Infiltration neben einem verhältnismäßig hohen Energieaufwand durch Rheinwasseraufbereitung und Pumpen notwendig ist und auch Anreicherungen von Stoffen (Salzverbindungen etc.) in Boden und Grundwasser durch das infiltrierte Wasser nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

1.2.1.8	Analyse sonstiger anthropogener Einwirkungen auf den Zustand des Grundwassers
---------	---

Es besteht die Gefahr, dass die geplanten GW-Tochterraichtlinie das Grundwasser als Reservoir betrachtet, das mit Schadstoffen „aufgefüllt werden kann“, solange bestimmte Grenzwerte unterschritten werden. Dies ist zu verhindern, da es sich in dem Fall um einen Trend zum Schlechteren handeln würde, der jedoch zu verhindern, bzw. umzukehren wäre.

Der definierte Nitrat-Grenzwert von 50 mg/l ist zu hoch anzusehen, da geogen maximal zwischen 10 – 15 mg/l vorliegen. Vorschlag: 25 mg/l.

Die Bestimmung der Trendumkehr ist zu langwierig. Es ist zu berücksichtigen, dass eine Deckschicht oder ein GW-Leiter zwar i.A. sehr langsam auf Verschlechterungen der Situation reagiert, das Gleiche aber ebenfalls für eine Verbesserung gilt.

Es ist zu regeln, dass WRRL-Monitorings und -Zeitvorgaben keine aktuellen Sanierungsmaßnahmen beeinträchtigen.

Faktoren wie Flächenversiegelung, industrielle Nutzung, Stauhaltungen etc. müssen in die Bewertung der Grundwasserkörper eingearbeitet werden. Es ist nicht ausreichend, dass als Punktquelle nur die Salzabwasserversenkung der Kaliindustrie mit großräumigen Auswirkungen berücksichtigt wird.

1.2.1.9	Ermittlung der gefährdeten Grundwasserkörper
---------	--

Die LAWA fordert die transparente und nachvollziehbare Darstellung der Risikoeinschätzung. Hier besteht noch Darstellungsbedarf für das Land Hessen.

Hessen sollte in allen Fällen aktiv die Klärung suchen bei WRRL-Zielen, über die in der LAWA keine Einigung erzielt werden kann.

1.2.2 / 1.2.3	Weitergehende Beschreibung / Prüfung des Auswirkungen menschlicher Tätigkeit auf das Grundwasser (bei Grundwasserkörpern, die die Umweltziele möglicherweise nicht erfüllen und bei grenzüberschreitenden Grundwasserkörpern)
------------------	---

Es fehlt die Definition von Grundwasser-Lebensraumtypen.

In der unter Stadt-Land-Fluss\GW veröffentlichten Methodenbeschreibung für den Bereich Grundwasser fehlen Ausführungen bzgl. der weitergehenden Beschreibung.

Zu 1.2.1.4	... für die nach der Erstbeschreibung gefährdeten Grundwasserabhängigen Oberflächengewässer und Land-Öko-Systeme
------------	--

Es gibt keine detaillierten Angaben zu den einzelnen Bearbeitungsgebieten. Es werden in der Hessen-Karte nur potenziell gefährdete grundwasserabhängige Landökosysteme dargestellt. Nach Anhang II WRRL sind diese Ökosysteme unabhängig von ihrer Gefährdung aufzunehmen. Nach Handbuch 3-1.2.1.4(6) sollen zwei Karten folgenden Inhalts erstellt werden:

- Karte der grundwasserabhängigen Ökosysteme,
- Karte der naturschutzrechtlichen Schutzgebiete, die grundwasserabhängige Ökosysteme enthalten.

Die LAWA empfiehlt die Berücksichtigung von GW-abhängigen Land-Öko-Systemen, die Kulturgüter darstellen. Im Land Hessen steht die Kartierung dieser Kulturgüter offenbar noch aus. Insbesondere die Nichtbeachtung von kleinen und kleinsten LÖS erlaubt keine Lösungsansätze im Sinne einer Vernetzung. Vielleicht kann über Gruppenbildungen von kleinen LÖS eine verwaltungstechnisch tragbare Möglichkeit geschaffen werden, die wertvollen Biotope zu schützen.

Die Darstellung der von Hessen angewendeten Methodik bzgl. der Bewertung von mehr und weniger sensiblen Gebieten im Hinblick auf die GW-Standschwankungsamplitude fehlt.

Ebenso fehlt die Nachvollziehbarkeit des Umgangs mit Gebieten, die der Mensch bereits nachhaltig verändert (trockengelegt) hat. Der in der LAWA praktizierte Ausschluss von rückwärtigen Betrachtungen (vergangene Be- bzw. Entwässerungsmaßnahmen bleiben unkommentiert in der WRRL) sollte durch das Land Hessen angegangen werden, da z.B. trockengelegte Moore sicherlich nicht im Sinne der Ziele der WRRL sind. Auch im Hinblick auf z.B. Rückhaltevermögen bzw. Freisetzung von Nährstoffen in solchen Feuchtgebieten ist die Vergangenheit sehr wohl zu thematisieren.

Es fehlt die Berücksichtigung von atmosphärischer Deposition. Insbesondere im Rhein-Main-Gebiet mit seinem dichten Verkehrsnetz und dem Frankfurter Flughafen werden nicht zu vernachlässigende Belastungs-Eintrags-Werte in Gewässer und Boden erreicht.

Die LAWA-Annahme, dass Landökosysteme durch Stoffeinträge mit wenigen Ausnahmen nicht geschädigt werden, sollte durch das Land Hessen daher hinterfragt werden.

Ebenso sollte die LAWA-Aussage, dass Schädigungen von Oberflächengewässern durch belastete Grundwässer nur im Kapitel Oberflächengewässer behandelt werden sollen, hinterfragt werden.

Zu 1.2.1.5	... für die nach der Erstbeschreibung durch Verschmutzung durch Punktquellen gefährdeten Grundwasserkörper
------------	--

Vermisst wird ein eigenständiger Ansatz des Landes Hessen, das die sicherlich nicht im Sinne eines vorbeugenden GW-Schutzes getroffene 1 km²-33%-Empfehlung der LAWA strenger fasst.

Auch fehlt die Verbindung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften wie z.B. BBodSchV oder GW-VwV des Landes Hessen, die bei Überschreitung von Prüf- oder Sanierungsschwellenwerten GW-schützende Maßnahmen fordern.

Eigenwillig wirkt die getroffene Eingrenzung von Punktquellen auf Grundlage von ALTIS. Es ist zu hinterfragen, warum emittierende Anlagen, die nicht nach VAWS zugelassen sind oder schlichtweg fehlerhaft arbeiten, nicht berücksichtigt werden.

Der Emissions-Immissions-Ansatz sollte umfassender berücksichtigt werden. Die LAWA leitet doch die möglichen Werte und Verknüpfungen übersichtlich ab (LAWA Fassung 24.10.203, S. 61).

Die von der LAWA vorgeschlagene Methode 2 (Einzelfallbetrachtungen mit Berücksichtigung der Stoffspezifität und Standortbedingungen) wird in der hessischen Bestandsaufnahme leider bislang nicht dargestellt. Aus diesem Grund wird die Prüfung, ob ein Oberflächengewässer oder ein GW-abhängiges Landökosystem durch eine punktuelle Schadstoffquelle ein Risiko aufweist, ebenfalls nicht durchgeführt.

Zu 1.2.1.6	... für die nach der Erstbeschreibung gefährdeten durch diffuse Quellen gefährdeten Grundwasserkörper
------------	---

Abwasserkanäle nach ATV-Regelwerk sind schön und gut. Daraus abzuleiten, dass daher keine Gefährdung für das GW durch Leckagen, Fehllanschlüsse etc. vorliegt, ist bei dem bekannt vielfach maroden Zustand der Kanäle recht verwegen.

Wenn selbst im dicht besiedelten Rhein-Main-Gebiet die LAWA-Werte zur Einwohnerdichte bei weitem nicht erreicht werden, sollten diese Werte generell hinterfragt werden.

Das Gleiche gilt für die in der LAWA festgelegten und vom Land Hessen übernommenen Verkehrsflächenanteile.

Das generelle Negieren von verkehrsbedingten Stoffen jenseits des Tausalzes wie z.B. MKW, BTEX, PAK oder Schwermetalle, kann keine Lösung im Sinne eines nachhaltigen Umgangs mit dem Wasser sein. Mindestens BTEX und Naphthalin sind als mobil einzustufen.

Die Festlegung des Landes Hessen bzgl. Industrieanlagen ist sehr optimistisch. Es wird vorausgesetzt, dass alle Anlagen, Betriebe etc. optimal, vorschriftsmäßig und "sauber" arbeiten. Im Fall von Abweichungen liegen, nach Definition von Hessen Punktquellen vor. Die Realität zeigt solche Abweichungen leider häufig, so dass die Einstufung der Punktquellen sicherlich noch einmal zu überprüfen ist. Die LAWA beispielsweise weist auf die Problematik von offenen Haufwerklagerungen, Rangierbahnhöfen, Häfen etc. hin.

Die Berücksichtigung der atmosphärischen Deposition fehlt. Insbesondere im Rhein-Main-Gebiet mit seinem dichten Verkehrsnetz und dem Frankfurter Flughafen werden nicht zu vernachlässigende Belastungs-Eintrags-Werte in Gewässer und Boden erreicht, so dass diese über kurz oder lang im Grundwasser anzutreffen sind.

Zu 1.2.1.7	... für die nach der Erstbeschreibung durch Belastungen für den mengenmäßigen Zustand im Hinblick auf Entnahmen und künstliche Anreicherungen gefährdeten Grundwasserkörper
------------	---

Die LAWA-Aussage, dass Schädigungen von Oberflächengewässern durch zu große Entnahme nur im Kapitel Oberflächengewässer behandelt werden sollte, sollte hinterfragt werden (vgl. Infiltration Hessisches Ried).

Zu 1.2.1.8	... für die nach der Erstbeschreibung durch sonstige anthropogene Einwirkungen auf den Zustand des Grundwasser gefährdeten Grundwasserkörper
------------	--

Eine Darstellung der Methodik bzgl. des Vorgehens bei grenzüberschreitenden GW-Körpern (Südgrenze des Hessischen Rieds) fehlt.

Zu 1.2.1.9	Ermittlung der nach der weitergehenden Beschreibung (noch) gefährdeten Grundwasserkörper
------------	--

Hier sind die Ergebnisse der Fortschreibung des Grundwasserbewirtschaftungsplanes einzuarbeiten. Auffallend sind mehrfach die fehlende Abstimmung zwischen WRRL-Zielen und der LAWA. Hessen sollte in solchen Fällen aktiv die Klärung suchen.

Zu 1.2.2. / 1.2.3	Weitergehende Beschreibung / Prüfung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeit auf das Grundwasser (bei Grundwasserkörpern, die die Umweltziele möglicherweise nicht erfüllen und bei grenzüberschreitenden Grundwasserkörpern)
-------------------	---

Es fehlt die Definition von Grundwasser-Lebensraumtypen.

1.2.4	Prüfung der Auswirkungen von Veränderungen des Grundwasserspiegels (weniger strenge Umweltziele)
-------	--

Die Kapitel 1.2.4 und 1.2.5. sind noch in Bearbeitung (Stand 23.08.2004). Eine Stellungnahme kann daher dazu noch nicht abgegeben werden.

1.2.5	Überprüfung der Auswirkungen der Verschmutzungen auf die Qualität des Grundwassers (weniger strenge Umweltziele)
-------	--

Hier ist nach einer dreidimensionalen Bestandsaufnahme eine Prognose über die zeitlichen Veränderungen zu erstellen.

II.3 Schutzgebiete

Die vorgenommene Reduktion der Schutzgebiete auf bereits ausgewiesene, eher größere Gebiete (FFH, Vogelschutz, Naturschutz, etc.) kann aus Sicht des Naturschutzes nicht akzeptiert werden. Es sind die vielen kleinen, nicht minder wichtigen ökologisch bedeutsamen Flächen insbesondere die grundwasserabhängigen LÖS mit zu erfassen und zu bewerten. Im Hinblick auf die Natura 2000-Gebiete geht der BUND davon aus, dass auch nachgemeldete, in der Bestandsaufnahme bisher noch nicht aufgeführte Gebiete automatisch mit aufgenommen werden.

Der Anhang IV WRRL gibt vor, dass das Verzeichnis alle Schutzgebiete gemäß Artikel 6 zu enthalten hat, dabei u.a. Gebiete für den Schutz von Lebensräumen oder Arten, wenn die Erhaltung oder Verbesserung des Wasserzustandes ein wichtiger Faktor für ihren Schutz ist, einschließlich der Natura-2000-Standorte. Das bedeutet jedoch nicht, dass das Schutzgebietsverzeichnis nur Natura-2000-Gebiete zu enthalten hat, sondern ebenso auch gewässerorientierte Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie gesetzlich geschützte Biotope auch wenn sie nicht Natura-2000-Gebiet sind.

Auf diese Vorgabe weist der Anhang IV WRRL explizit hin. Es sind nicht nur die gemeinschaftlichen oder einzelstaatlichen, sondern auch die lokalen Rechtsvorschriften zu nennen, auf deren Grundlage diese Gebiete ausgewiesen wurden. Da Natura 2000-Gebiete nicht mit lokalen Rechtsvorschriften ausgewiesen werden, wird hier sehr deutlich, dass auch Natur- und Landschaftsschutzgebiete in das Verzeichnis aufgenommen werden sollen. In Hessen sind daher insbesondere die als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesenen Auenverbände in das Verzeichnis aufzunehmen.

In den geschützten Auen gibt es immer einen erheblichen Anteil an unmittelbar vom Wasser abhängigen Lebensräumen und Arten gemäß Art. 6 (1) WRRL, deretwegen die Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen sind (siehe z. B. § 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“ vom 06.12.1996, StAnz. 52/53 1996 S. 4327).

Natürlich müssen auch diejenigen Naturschutzgebiete, soweit sie nicht Bestandteil von Natura 2000-Gebieten sind, zusätzlich in das Verzeichnis aufgenommen werden, welche wasserabhängige Arten und Lebensräume als Schutzziel haben.

II.4 Wirtschaftliche Analyse der Wassernutzung gemäß Art 5 und Anhang III

Das HMULV hat zum 13.2.2004 einen Entwurf zur „wirtschaftlichen Analyse“ der das Land Hessen betreffenden Bearbeitungsgebiete vorgelegt.

Das Dokument ist unter <http://www.hm.ulv.hessen.de/umwelt/wasser/wrrl/stadtlandfluss/hessen/wirtschaft//> im Internet herunter ladbar. Dies Dokument ist zwar noch nicht der offizielle Bericht an die EU, der dieses Jahr abgeliefert werden muss, entspricht diesem aber im Inhalt bezogen auf die hessischen Bearbeitungsgebiete.

<p><i>Kasten 1</i> <i>Auszug aus wirtschaftlicher Bestandsaufnahme Hessen, S. 91 und 96</i></p>

...In den im Rahmen der kommunalen Finanzstatistik ermittelten Beträge sind jedoch die Anteile der Kapitalkosten enthalten, die durch öffentliche Zuwendungen und Zuschüsse gedeckt werden. Diese Anteile können jedoch nicht identifiziert werden, da sie bei Betrieben mit kameralistischem Rechnungswesen im Vermögenshaushalt enthalten sind und bei den Betrieben mit betriebswirtschaftlichem Rechnungswesen in der Regelpassiviert, d.h. zur Verringerung des Investitionsvolumens eingesetzt werden und daher in der Gewinn- und Verlustrechnung nicht bilanziert werden.....

Der Auszug in Kasten 1 macht deutlich, dass Subventionen bei der Berechnung des Kostendeckungssatzes nicht berücksichtigt werden können. Nach Aussage des HMULV liegt dies an z.Zt. noch fehlenden Informationen. Die vielfältigen Quersubventionen, die besonders bei der Abwasserentsorgung kleiner Anlagen eine große Rolle spielen, erschwerten es zu einem einheitlichen Bild zu kommen. Man macht also z. Zt. nur Grundüberlegungen (Kasten 2) und arbeitet an einer Methodik, diese Subventionen zu berücksichtigen. Dazu sei gesagt, dass die WRRL eine Vollkostendeckung nur anstrebt und nicht fordert. Eine Vollkostendeckung ließ sich offenbar unter den Mitgliedsländern nicht durchsetzen.

Ein weiterer wichtiger Bereich der wirtschaftlichen Analyse ist die Bestimmung der Umwelt- und Ressourcenkosten. Hierfür ist eine umfangreiche Datensammlung der Wassernutzung als Teil der wirtschaftlichen Analyse zu verstehen, die als Referenz Szenario für die Projektion der Wassernutzung auf das Jahr 2015 dienen soll (sog. Baseline-Szenario).

Kasten 2

Auszug aus wirtschaftlicher Bestandsaufnahme Hessen, S. 98

...Der Bau von Abwasseranlagen wird in Hessen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs oder der Abwasserabgabe gefördert. Im Zeitraum von 1990 bis 2001 hat das Land Hessen Finanzierungshilfen zum Bau von Abwasseranlagen in einer Höhe von insgesamt umgerechnet rund 1,25 Mrd. € gewährt [18]. Diese Zuwendungen sind bei der Ermittlung des Kostendeckungsgrades zu berücksichtigen....

Die Zuwendungen liegen in einer Größenordnung von rund 50 % der Baukosten bzw. der Kostenrichtwerte. Seit 1995 werden in Hessen die Zuwendungen des Landes zum Bau von Abwasseranlagen auf Kostenrichtwerte, die für bestimmte Abwasseranlagen festgelegt sind, bezogen; sie ersetzen den Nachweis der tatsächlichen Baukosten. Wenn man davon ausgeht, dass die Kapitalkosten (Abschreibungen; Zinsen) der Abwasseranlagen in einer Größenordnung von rund 50 % der jährlichen Kosten liegen, ergibt sich rechnerisch ein durchschnittlicher, entgeltbezogener Anteil der Kostendeckung von 75 %.

Die Ermittlung dieser Kosten stößt allerdings auf große Schwierigkeiten. Ausschließlich die im Preis enthaltenen Transferzahlungen wie Gebühren etc. werden im hessischen Bericht an die EU angegeben. Diese sind ja auch bereits in den Gebühren enthalten. Solche Gebühren waren beispielsweise die Grundwasserabgabe in Hessen, die für Bildungsmaßnahmen, Wasserreduzierung usw. eingesetzt wurde. Man spricht hier von bereits internalisierten Kosten, die aber eben nicht den Kosten entsprechen, die beispielweise die Entnahme von Wasser für andere Nutzer oder die Natur darstellen (siehe Kasten 3).

Kasten 3

Auszug aus wirtschaftlicher Bestandsaufnahme Hessen, S. 99.

...Es wird daher hier nicht zwischen Umwelt- und Ressourcenkosten unterschieden. Umwelt- und Ressourcenkosten werden als Begriffspaar verwendet werden, welche die gesamten externen Effekte der Wasserdienstleistungen beinhalten.

Trotz dieser Vereinfachung ist eine Ermittlung der Umwelt- und Ressourcenkosten bis 2004 nicht möglich. Es werden lediglich die „internalisierten“ Umwelt- und Ressourcenkosten dargestellt werden. Die Internalisierung von Umwelt- und Ressourcenkosten bedeutet, dass Auswirkungen der Wassernutzungen auf Dritte („Externe Effekte“) in wirtschaftlichen Größen bemessen („monetarisiert“)

und den Wassernutzungen angelastet werden. „Internalisierte“ Umwelt- und Ressourcenkosten sind Transferzahlung, die von den Wassernutzern meist in Form von Abgaben zum Ausgleich für die Auswirkungen der Wasserentnahme bzw. der Einleitung von Abwasser auf der Grundlage genereller gesetzlicher Regelungen oder durch Einzelfallregelungen im Zusammenhang mit der Genehmigung einer Wassernutzung geleistet werden.

Auch in anderen Ländern (z.B. Frankreich) ist man hierbei noch nicht viel weiter.

Die Arbeitsgruppe DGECO2 arbeitet z.Zt. an einer Methodik zur Ermittlung dieser Kosten. Gegen Ende des Jahres wird mit ersten Ergebnissen zu rechnen sein. Ein Treffen im Frühjahr 2004 in Amsterdam hat nochmals deutlich gemacht, wie weit man von einer gangbaren Lösung für diesen Bereich entfernt ist.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die bisher in Hessen durchgeführten Aktivitäten zur wirtschaftlichen Analyse eine erste Grundlage für das Verständnis der wirtschaftlichen Bedeutung des Wassers darstellen.

III Hinweise zu den noch ausstehenden Arbeitsschritten

Die Bearbeitungsschritte Beteiligung und Monitoring ergeben sich aus allgemeinen Anforderungen der EU WRRL sowie den entsprechenden Umsetzungen in Bundes- und Landesrecht.

III.1 Beteiligung der Öffentlichkeit

Nach Art. 14 der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist die Öffentlichkeit bei der Umsetzung der Richtlinie aktiv und von Anfang an zu beteiligen. Aktive Beteiligung bedeutet, dass Interessierte durch die Erörterung von Problemen und durch Beiträge zur Lösung der Probleme aktiv am Planungsprozess mitwirken. Grundlage und Voraussetzung dieser Beteiligung ist die umfassende Information der Öffentlichkeit.

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung wird nach Auffassung der Landesregierung unterschieden zwischen der

- organisierten Öffentlichkeit, d.h. den hessenweit tätigen Verbänden z.B. der Wasserwirtschaft, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landwirtschaft sowie von Industrie und Handwerk, den Kommunen und deren Einrichtungen, und der
- nichtorganisierten Öffentlichkeit, d.h. alle Bevölkerungsschichten

Räumlich gesehen findet die Öffentlichkeitsarbeit in Hessen auf unterschiedlichen Ebenen statt und zwar:

- landesweit
- im Bearbeitungsgebiet sowie
- auf regionaler Ebene, d. h. in Teilräumen der Bearbeitungsgebiete (z.B. Kinzig, Lahn, Eder).

Beirat zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen

Zur Einbeziehung der Verbandsöffentlichkeit in die Arbeiten zur Umsetzung der WRRL wurde unter Vorsitz des Leiters der Abteilung Wasser und Boden ein ständiger Beirat beim Hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz eingerichtet. Die Teilnehmer werden direkt angesprochen und zu einer Mitarbeit eingeladen.

Folgende Verbände sind in diesem Beirat vertreten: wasserwirtschaftliche Fachverbände, Umwelt- und Naturschutzverbände, kommunale Spitzenverbände, Wirtschaftsverbände, Landesagrarausschuss, Fischereiverband Kurhessen e.V., Hess. Waldbesitzerverband, AG Hess. Wasserkraftwerke, Landesverband der Wasser- und Bodenverbände und der Landessportbund. Die konstituierende Sitzung fand am 11. September 2003 statt, weitere Sitzungen folgten bisher am 26. März und 3. Juni 2004.

Nähere Informationen zu den Sitzungen wie Vortragspräsentationen und Protokolle werden kontinuierlich in das Internet eingestellt. Eine Liste der Mitglieder oder Teilnehmer an den Sitzungen des Beirats gibt es allerdings dort nicht. In der Letzen Sitzung am 3.6.04 wurde eine Arbeitsgruppe „Umweltziele / Umweltökonomie“ gegründet.

Wasserforum Hessen

Ein bis zwei Mal jährlich findet das Wasserforum Hessen statt. Zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen wird ein landesweiter Kreis der organisierten Öffentlichkeit zu eintägigen Veranstaltungen eingeladen. Interessierte können sich direkt dazu anmelden. Es hat bisher vier Veranstaltungen gegeben, die letzte fand im November 2003 statt, auf dem die ersten Ergebnisse der Bestandsaufnahme in Fulda vor- und zur Diskussion gestellt wurden.

Regionalkonferenzen

Vom 2. Juli bis 16. Juli 2004 fanden fünf Regionalkonferenzen zur umfassenden Information der Öffentlichkeit statt. Es wurde dort ein Überblick über die erste Einschätzung des Zustands der Gewässer in der Region gegeben. Die regionale Betrachtung erfolgt auf der Ebene der Bearbeitungsgebiete:

- Mittelrhein (mit der Lahn) / Gießen
- Werra / Bad Hersfeld
- Oberrhein und Neckar / Darmstadt
- Main / Offenbach
- Fulda/Diemel und Weser in Kassel

Gleichzeitig dienten die Regionalkonferenzen als Auftaktveranstaltung für die Offenlegung der Arbeitsergebnisse. Es bestand für alle an Wasserfragen Interessierten ab 1. Juli 2004 die Möglichkeit die Unterlagen einzusehen und bis zum 10. September 2004 hierzu Stellung zu nehmen.

Veröffentlichungen

In der Zeitschrift WASSERWIRTSCHAFT wurde in Heft 7-8 aus dem Jahr 2003 sehr detailliert über die Ergebnisse des Pilotprojektes Bewirtschaftungsplan Mittelrhein berichtet.

Das Heft 11 der Zeitschrift WASSERWIRTSCHAFT aus dem Jahr 2003 ist schwerpunktmäßig dem Pilotprojekt Bewirtschaftungsplan Main gewidmet.

Beurteilung

Die Maßnahmen zur Öffentlichkeitsbeteiligung des Landes Hessen bei der Umsetzung der WRRLI werden als sehr engagiert betrachtet. Der Internetauftritt und das Wasserforum sowie die Regionalkonferenzen erlauben eine gute Verfolgung der mit der Umsetzung der WRRL in Verbindung stehenden Maßnahmen durch die allgemeine, oder – um den Sprachgebrauch der hessischen Landesregierung zu benutzen – „nicht organisierte“ Öffentlichkeit.

Was unserem Eindruck nach fehlt ist allerdings die Darstellung eines durchgängigen und überzeugenden Konzeptes betreffend die Gremien Beirat, Wasserforum und Regionalkonferenz. Aus dem Internet bzw. aus den öffentlichen Einladungen zu Wasserforum und Regionalkonferenzen sind deren Ziele und Aufgaben eher diffus und nicht klar ersichtlich sowie die angesprochene Bevölkerung nicht eindeutig. Dies wird auch unterstrichen durch die Wiederholung von Vorträgen in beiden Gremien. Auch für den Beirat wird eine genaue Aufgabenbeschreibung vermisst. Man muss sich also mit dem landläufigen Verständnis dessen, was ein Beirat ist begnügen.

Insbesondere für die weitere Öffentlichkeitsarbeit sollte dieses Defizit behoben werden und deutlich werden, welches Gremium eher informativen, konsultativen oder möglicherweise mitbestimmenden Charakter hat. Öffentlichkeitsbeteiligung und Partizipation ist ein wichtiges Element von bürgernäher Demokratie. Das Zusammentreffen von Verwaltung und Bürgern sollte nicht zu einer „Akklamationsveranstaltung“ verkommen.

Konkrete Empfehlungen:

- Erarbeitung / Offenlegung der Ziele, Aufgaben, Zuständigkeit und Teilnehmer des Beirats
- Ausarbeitung eines Konzeptes für die Beteiligung Öffentlichkeit nach dem Unterscheidungskriterium allgemeine, organisierter und einen zusätzlichen Begriff der „betroffenen“ Öffentlichkeit. Die „betroffene“ Öffentlichkeit im Gegensatz zur organisierten (Umweltschutzverbände etc.) Bevölkerung, die regional bei ganz konkreten Maßnahmen, die sie betreffen, einbezogen werden sollte. In diesem Zusammenhang wird die Einrichtung von Unterregionalkonferenzen empfohlen, um insbesondere dieser Bevölkerung ebenfalls ein Forum zu verschaffen (Beispiel Fahrgastbeiräte, in denen neben der interessierten bzw. organisierten Fachöffentlichkeit auch „normale BürgerInnen“ die Rechte der Fahrgäste vertreten).

Wie die Beteiligung auf den öffentlich zugänglichen Konferenzen in 2004 und den fachöffentlichen Foren in den Jahren davor zeigte, sind bei der Beteiligung der Öffentlichkeit noch Defizite in der Öffentlichkeitsarbeit (Medieninteresse wecken, Werbung) zu erkennen. Im Wesentlichen waren weniger interessierte, unorganisierte BürgerInnen als vielmehr VertreterInnen von Verbänden, Verwaltung oder Planungsbüros anwesend. Gleichwohl ist die Vorstellung der Bestandsaufnahme in dieser Form als Auftakt zur Öffentlichkeitsbeteiligung und -Information sehr zu begrüßen.

Die Nutzung des Internets als Verbreitungsmedium und die übersichtlich, umfassend und aktuell gestalteten Seiten zur WRRL sind zu begrüßen. Sie können jedoch nicht den persönlichen Dialog mit den Bürgern und der Fachöffentlichkeit ersetzen. Insbesondere sind die Ergebnisse für die einzelnen Wasserkörper zusammenzufassen, um so den örtlichen Vertretern das Sichten mehrerer Internetseiten oder den Weg zum – in ländlichen Gebieten – auch u.U. 100 Kilometer entfernten RPU zu ersparen.

Wie Äußerungen von befragten Vertreter von Wasserverbänden in Südhessen zeigen, werden zunehmend der fehlende Dialog zwischen Verwaltung, Verbänden und Bürgern bzw. die fehlende Vermittlung der Ziele als Hemmnisse bei der Planung und Umsetzung gesehen.

Auf der Ebene der Naturschutzverbände ist ein großes Know How vorhanden, das bislang von Politik und Verwaltung nur unzureichend erschlossen und abgefragt wurde und das allein durch das Einfordern von schriftlichen Stellungnahmen nicht erkannt werden kann. Hierzu ist ein kontinuierlicher, ortsnaher Prozess notwendig.

Aus den genannten Gründen sind mindestens für die einzelnen Teilbearbeitungsgebiete zeitnah Beiräte mit den Trägern der öffentliche Belange inkl. des ehrenamtlichen Naturschutzes einzusetzen. Somit können regionale Probleme regional besprochen und regional nach Lösungen gesucht werden. Als Leitbild für eine Beteiligung der Öffentlichkeit ist die Arbeit in den projektbegleitenden Arbeitsgruppen zum Grundwasserbewirtschaftungsplan oder zur Niddakonferenz zu sehen.

Ein „Nebeneffekt“ der Beteiligung des ehrenamtlichen Naturschutzes an der Umsetzung der WRRL vor Ort kann die Gründung von Aktionsbündnissen zur Renaturierung von Gewässerabschnitten oder die Organisation von Öffentlichkeit im Bearbeitungsgebiet in der Region sein. So ist der BUND schon jetzt in Bündnissen zur „Lebendigen Werra“ oder der „Lebendigen Fulda“ eingebunden und versucht, schrittweise (und verhältnismäßig kostengünstig) die Ziele der WRRL im und am Gewässer schrittweise umzusetzen.

Ein nichtsdestotrotz ebenfalls notwendiger Beirat auf Landesebene reicht hierzu nicht aus, da bei der künftigen konkreten Maßnahmenplanung und Umsetzung der WRRL in Bewirtschaftungspläne oft die Ortskenntnis fehlt.

III.2 Abschluss der Bestandsaufnahme

Die nächsten Bearbeitungsschritte ergeben sich aus allgemeinen Anforderungen der EU WRRL sowie den entsprechenden Umsetzungen in Bundes- und Landesrecht. Zur praktischen Umsetzung finden sie im folgenden einige Hinweise. Aufgrund des begrenzten Zeitrahmens und der fortschreitenden Erkenntnisse sind diese Hinweise ebenfalls wie die jetzige gesamte Stellungnahme als eine aktuelle Sammlung zu verstehen, die je nach Kenntnisstand entsprechend ergänzt werden kann.

Die Bestandsaufnahme sollte entsprechend dem Zeitplan zügig abgeschlossen werden. Die aufgezeigten Defizite sollten und als Arbeitsaufgaben für die Monitoringphase formuliert werden. Insbesondere die Handlungsspielräume für Maßnahmen sind zu erfassen.

Für die einzelnen Wasserkörper sollten die vorhandenen Stammdaten in Textform zusammengestellt und auf jeweils einer Internetseite veröffentlicht werden. Dabei sind bereits abgeschlossene und geplante Maßnahmen mit ihren Wirkungen zu beschreiben. Auf dieser Seite sind über Links die weiteren Ergebnisse des Monitorings abzulegen.

Das Stammdatenblatt die Internetseite sollten folgende Texte bzw. Links umfassen:

- Wasserkörper-Nummer
- Wasserkörper-Bezeichnung
- Länge des Wasserkörpers
- Zahl und Name der Nebengewässer
- Größe des Einzugsgebietes
- Beschreibung des Einzugsgebietes mit Kennzahlen
- Erläuterung der Wahl der Abgrenzungen
- Erläuterung der Wahl des Referenztyps
- Einleitungen durch Kläranlagen und Summe der Einleitungen
- Einleitungen durch Direkteinleiter und Summe der Einleitungen
- Ergebnisse der Bestandsaufnahmen (Einstufungen)
- Zahl und Anordnung der Querbauwerke
- Beschreibung des Fischbestandes
- Sonstige Nutzungen
- Schutzgebiete
- Beteiligte Verbände mit Adresse und Ansprechpartner
- Vorhandene Planungsunterlagen (Modelle, Bewirtschaftungspläne, Strukturkartierung)

- Zahl der Entnahmestellen und Summe der Entnahmen
- Beschreibung der erkannten Defizite und der Problematik möglicher Lösungsansätze
- Laufende Verfahren
- Abgeschlossene oder geplante (bauliche) Maßnahmen
- Monitoring Maßnahmen

III.3 Monitoring

Aus den bisher vorgelegten Unterlagen ist noch nicht zu erkennen, wie das geforderte Monitoring in Zukunft umgesetzt werden soll. Das Monitoring ist ein wesentlicher Bestandteil der folgenden Phasen. Mit diesem Monitoring soll u.a. das Verschlechterungsverbot sowie das Maß der Verbesserung durch eingeleitete Maßnahmen dokumentiert werden.

Noch nicht in den Bestandsaufnahme einbezogen wurde welche verwaltungstechnische Möglichkeiten im Zeitraum bis 2015 vorhanden sind, nur so können effizient die Handlungspotentiale erkannt und die Maßnahmen geplant werden.

Ein ungeeignetes Monitoring kann die gesamten Ziele der WRRL gefährden. Das Monitoring muss sowohl die Fortschreibung der Bestandserfassung als auch die Vertiefung umfassen, insbesondere dort wo die Bestandserhebung als systematisch nicht ausreichend identifiziert wurde. Das Monitoring für die HMWB bedarf im Einzelfall besonderen Festlegungen. Gleiches gilt für Gewässer, die bisher nicht eindeutig zugeordnet sind.

Die WRRL fordert an mehreren Stellen die Beteiligung der Fachöffentlichkeit und somit auch der gesetzlich anerkannten Naturschutzverbände. Um dieser Forderung der WRRL gerecht zu werden bedarf es einer Vorlage des Monitoringplans im Entwurf mit der Möglichkeit der Stellungnahme durch die Naturschutzverbände.

III.4 Bericht(e) an die EU

Die vorgelegten Unterlagen sind, ausweislich des offengelassenen Kapitels 1.5. „Zwischenbericht an die Europäische Kommission“ bisher dem Grunde nach nicht deckungsgleich mit dem beabsichtigten Zwischenbericht. Um den Forderungen der WRRL nach Beteiligung nachzukommen (s.o.) ist es daher zu empfehlen, dass der Bericht an die EU-Kommission im Entwurf auf den Sitzungen der Regionalen Beiräte vorgestellt und eine Beteiligung / Stellungnahme der Naturschutzverbände ermöglicht wird.

III.5 Maßnahmenpläne: Länderübergreifende Beiräte für Flussgebiete

Ein weitere Meilenstein der WRRL wird die erstmalige Aufstellung der Maßnahmenpläne sein. Um eine Auswahl von effizienten Maßnahmen in den jeweiligen Flussgebieten sicherzustellen ist auch hier eine Beteiligung der Fachöffentlichkeit sinnvoll.

Die Aufstellung der Maßnahmenpläne in den Flussgebieten sollte länderübergreifend abgestimmt und durch länderübergreifende Beiräte begleitet werden. Einige Bundesländer haben mit dieser Art des Vorgehens und der Vermittlung bereits positive Erfahrungen gemacht.

III.6 Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Wasserwirtschaft, Sicherstellung der Mittel aus der Abwasserabgabe

Personal & Mittel für die Weiterbildung

Die Umsetzung der EU WRRL ermöglicht einen Quantensprung für die Wasserwirtschaft. Sie geht weit über die bisher in der Regel praktizierte „Emissionsbetrachtung“ hinaus. Die Umsetzung des integrierten Emissions- / Immissions-Ansatzes stellt die Wasserwirtschaft vor neue Herausforderungen in fachlicher Sicht. Durch die einzugsgebietsbezogene Betrachtungsweise ergeben sich darüber hinaus neue Anforderungen und Möglichkeiten hinsichtlich der Kooperation über die Landes- und Staatsgrenzen hinweg.

Diese neuen und anspruchsvollen Aufgaben können nur erfüllt werden wenn hierfür auch ausreichendes Personal mit einer entsprechenden Qualifizierung zur Verfügung steht. Es ist aus diesem Grund unerlässlich, einerseits einer Reduzierung der MitarbeiterInnen insbesondere im Wasserwirtschafts- und Naturschutzbereich entgegenzuwirken und weiterhin ist es zwingend erforderlich, dass den MitarbeiterInnen ausreichende Mittel für die Weiterbildung zur Verfügung stehen.

Zur Fortführung und Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie ist daher eine qualifizierte Personalplanung aufzustellen sowie die Mittelzuweisungen für die Weiterbildung in diesem Bereich deutlich zu erhöhen.

Finanzmittel für die Umsetzung

Sowohl für die Ausarbeitung der Maßnahmenpläne aber vor allem auch für die Umsetzung der Maßnahmenpläne werden nicht unerhebliche finanzielle Mittel notwendig werden. Als Beispiel seien Maßnahmen zur Reduzierung der Wandereinschränkungen oder zur Verbesserung der morphologischen Bedingungen (z.B. durch Flächenaufkauf und gestützte Sukzession) genannt. Die jeweiligen Unterhaltungspflichtigen werden die hierfür notwendigen Ausgaben nicht aus eigener Kraft schultern können. Hier ist eine entsprechende Mittelbereitstellung auf Landesebene erforderlich.

Die derzeitigen Bestrebungen Mittel aus der Abwasserabgabe für die Sanierung von Grundwasserschadensfällen zu verwenden (um die fehlenden Mittel aus der gestrichenen Grundwasserabgabe auszugleichen) stellen diese ausreichende Mittelbereitstellung in Frage und führen gänzlich in die falsche Richtung.

Entgegen der absehbaren Notwendigkeit, mehr Mittel für den Bereich Gewässerschutz bereitzustellen, werden Lächer im Haushalt (die durch den Wegfall der Grundwasserabgabe entstanden sind) in rechtlich fragwürdiger Weise gelöst. So ist damit zu rechnen, dass bei einer Verwendung der Abwasserabgabe für Zwecke der Grundwassersanierung die Zweckgebundenheit der Abwasserabgabe vor dem Verwaltungsgericht einer Überprüfung nicht standhält, da die Abwasserabgabe für eine Einleitung in Oberflächengewässer erhoben wird.

Im Rahmen der mittelfristige Finanzplanung ist darzulegen, welche Mittel für die Umsetzung der EU WRRL bisher bereitgestellt wurden und welche Mittel bis zum Jahr 2015 in erster Annäherung voraussichtlich bereitgestellt werden.

III.7 Ausarbeitung und Implementierung entsprechender Bewirtschaftungsregeln für die Landwirtschaft

Bereits auch ohne die Bestandserhebung war absehbar und im Detail bekannt, dass die industrialisierte Landwirtschaft zu erheblichen Belastungen der Oberflächengewässer und der Grundwasserkörper führt. Es gibt hier keinen fachlichen Grund, die Fristen der EU WRRL auszuschöpfen, sondern es sollten und können unmittelbar entsprechende Maßnahmen in die Wege geleitet werden. Die entsprechenden Dokumentationen des Umweltbundesamtes bieten hierzu weitreichende Hilfestellungen.

Alle Maßnahmen zum Erreichen des Ziels „nachhaltige Verbesserung“ sind nach Ansicht es BUND geboten, die

- den Eintrag von Schadstoffen (und Nährstoffen) in die Gewässer durch die Art der Landbewirtschaftung reduzieren,
- die landwirtschaftliche Nutzung von Auebereichen und Überschwemmungsgebieten in Einklang mit den Zielen der Wasserwirtschaft bringen,
- die eine Landwirtschaft mit dem Ziel einer möglichst ortsnahen Versorgung fördern,
- die eine Förderung der ökologischen Landwirtschaft entsprechend den Vorschlägen der EU und der Bundesregierung umsetzen.

III.8 Strategieentwicklung für Entscheidungsfindung und Finanzierung;

Nach den derzeit vorliegenden Unterlagen ist die Entscheidungs- und Finanzierungsstruktur für die nächsten Schritte noch völlig offen.

In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage wie z.B. Unterhaltungspflichtige oder Nutzer der Gewässer (z.B. Inhaber von Wasserrechten zur Einleitung, Entnahme oder zur Wasserkraftnutzung) oder Produzenten, die ggf. mit Nutzungsänderungen rechnen müssen (z.B. Landwirte), in den Entscheidungsprozess mit einbezogen werden.

Daneben stellt sich aber die Frage wie diese in die Finanzierung von notwendigen Maßnahmen mit einbezogen werden. Inwiefern ist eine Unterhaltungspflichtiger oder Besitzer von Wasserrechten dazu verpflichtet, Maßnahmen zu finanzieren, die aufgrund des integrierten Emissions- und Immissions-Ansatzes nun mal zufällig bei dieser speziellen Anlage oder Gewässerstrecke erforderlich sind und die sich nicht aus bestehenden Emissionsanforderungen ableiten lassen?

Wir fordern daher die Landesregierung auf, darzulegen, in welcher Form die Aufstellung und Beschlussfassung über die Maßnahmenpläne erfolgt und inwiefern ein Finanzierungsausgleich (z.B. im Umlageverfahren) zwischen verschiedenen Bereichen vorgesehen ist (angefangen von Wasserrechtsinhabern bis zu den Landwirten).

III.9 Kosteneffizienz und Entwicklungspotentiale

Die derzeitige Form der Bestandserhebung identifiziert derzeit im wesentlichen Defizite der Flussgebiete und Grundwasserkörper. Eine Erhebung von möglichen Potentialen, also Entwicklungsmöglichkeiten bei Wegfall bestimmter signifikanter Limitierungen, ist bisher nicht erfolgt.

Es besteht die Gefahr, dass die erkannten Defizite im Maßnahmenplan nach dem Gießkannenprinzip „bekämpft“ werden und somit eine ineffiziente Verwendung der begrenzten Mittel erfolgt. Im Rahmen des Monitorings sind daher die Bereiche und Maßnahmen zu identifizieren, die die größten Entwicklungsmöglichkeiten mobilisieren und dafür in anderen Bereichen ggf. eine länger andauernde Defizit-Situation zu akzeptieren.

Es sind daher Maßnahmenkataloge zu entwickeln, die eine Auflistung nach Effizienz beinhaltet.

IV Zusammenfassung

Die Bestandsaufnahme im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie in Hessen wurde durchgeführt und die Ergebnisse im Juli 2004 veröffentlicht. Mit der Stellungnahme beurteilt der BUND Landesverband die vorgelegten Unterlagen.

Der BUND begrüßt die Veröffentlichung über das Internet sowie die Möglichkeit der Einsichtnahme in den RPU's in die Bestandsaufnahme und ersten Einschätzung der Zielerreichung sowie die Möglichkeit der Stellungnahme als Teil der Beteiligung der Öffentlichkeit. Insgesamt wurde ein Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie entsprechend den Empfehlungen festgestellt, die jedoch noch einer stärkeren regionaler Spezifizierung bedürfen.

Aus der Beurteilung werden folgende Hinweise abgeleitet:

- Verbesserung des Kartenmaterials durch topographische Informationen,
- Ergänzung der Bestandserhebung durch Beteiligung der Fachöffentlichkeit,
- Einrichten von projektbegleitenden Beiräten
- Zusammenstellung von Wasserkörper-Stammdaten und Veröffentlichung auf einzelnen Internetseiten
- Verschneidung der Karten von Zwangspunkten zur Erkennung von Handlungspotentialen,
- Zeitorientiertes Monitoring und Prognosen bei flächenhaften Quellen,
- Tiefenorientiertes Monitoring zur Beurteilung von Grundwasserkörper
- Überprüfung der Ansätze zur Vernetzung der Schutzgebiete
- Vorbereiten der Maßnahmenkataloge hinsichtlich Priorisierung,
- Analyse von Nutzungskosten und Entwicklung von Kostenansätzen
- Umsetzen der wasserwirtschaftlichen Landwirtschaft,
- Strategieentwicklung zur Umsetzung weitergehender Maßnahmen,
- Darlegen einer mittelfristigen Finanzplanung,
- Umkehr des Personalabbaus in der Wasserwirtschafts- und Naturschutzverwaltung,
- Vorbereiten einer flussgebietsorientierten länderübergreifenden Verwaltungsstruktur.

Aufgrund des begrenzten Zeitrahmens konnten vom BUND bislang nicht alle Gebiet in gleicher Weise beurteilt werden, sondern der BUND beschränkte sich zunächst auf das Aufzeigen systematischer Defizite und Hinweise. Der BUND wird die Stellungnahme daher Zug und Zug ergänzen und konkretisieren.